

Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für Eigenheim-Topschutz: (EH TOP 2019 / Stufe 4)

Abweichend von den vereinbarten Allgemeinen und Zusatz-Bedingungen sind folgende Änderungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:

1. ALLGEMEINES für die FEUER-, STURM- UND LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG:

1.1. Als **Abgrenzungskriterium** für die Frage, ob ein **gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betrieb** geführt wird oder eine Sache gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt wird, ist die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer oder einer anderen Kammer bzw. der Kammer für Land- und Forstwirtschaft und/oder das Vorliegen tatsächlicher landwirtschaftlicher Tätigkeit maßgeblich.

Bei gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung besteht aus diesem Versicherungsvertrag für bewegliche Sachen und Nebengebäude grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

1.2. **Nebengebäude**, Garagen, Schuppen, bauliche Pergolen, überdachte Abstell-, Wäsche- und Müllsammelplätze sowie Garten- und Werkzeughütten am Versicherungsgrundstück mit einer bebauten Grundfläche von maximal je 40m² sind zusätzlich zu den in der Polizze ausgewiesenen Gebäuden zum Neuwert versichert.

Als Nebengebäude im Sinn dieser Vereinbarung gelten keinesfalls:

- Gebäude, die für Wohnzwecke geeignet sind,
- Gebäude, die landwirtschaftlich oder gewerblich genutzt sind,
- Mobilheime, Gewächshäuser, Folientunnels, Zelte,
- Gebäude, die weder ein Fundament noch eine Verankerung aufweisen,
- in der Sturm- und Leitungswasserversicherung: Gebäude, die zu mehr als 60 % entwertet sind.

1.3. Der Versicherer **verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung**, soweit die Unterversicherung im Zeitpunkt des Schadens 20% der Versicherungssumme nicht übersteigt.

1.4. **Private Kraft- und Wasserfahrzeuge** und deren Anhänger, Mopeds und Motorräder, die dem Versicherungsnehmer gehören, sind – sofern nicht Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht – in ruhendem Zustand am Versicherungsgrundstück versichert.

Dafür gilt eine Versicherungssumme von € 7.500,-- auf Erstes Risiko. An diesen Sachen sind auch Schäden durch Kabelbrand versichert, Schäden, die durch Inbetriebsetzen des Motors – auch im Einstellraum – entstehen, sind nicht versichert.

1.5. Folgende **Außenanlagen** am Versicherungsort sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert:

Anschlüsse (Strom, Wasser, Gas, Telefon, Telekabel), Gas- und Heizöltanks (ohne deren Inhalt), Wasserzu- und -ableitungsrohre, Wasserversorgungs- und Aufbereitungsanlagen, Torschprech- und Gegensprechanlagen, Tore (auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen, Postkästen, Alarm- und Überwachungsanlagen.

1.6. Schäden durch **radioaktive Isotope**, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), sind versichert, wenn

- das Schadeneignis am Versicherungsort eintritt und
- die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope versicherte Sachen oder deren Teile sind.

1.7. **Verpflegungsaufwand für Feuerwehren** ist bei einer Entschädigungsleistung ab € 5.000,-- gegen Nachweis der Kosten mit einer Versicherungssumme von € 250,-- auf Erstes Risiko versichert.

1.8. **Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten** sind mit einer zusätzlichen Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 20 % der Gesamtversicherungssumme versichert.

1.9. Im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten werden auch **Mehrkosten** ersetzt, die wegen eines Schadens durch **radioaktive Isotope** gemäß Punkt 1.6. aufgrund behördlicher Anordnung anfallen.

1.10. Aufwendungen (Spesen, **Fahrtkosten**, **Telefonkosten** etc.) sind bei einer Entschädigungsleistung ab € 5.000,-- mit einer Versicherungssumme von € 200,-- auf Erstes Risiko versichert.

1.11. **Mehrkosten baulicher Verbesserungen**, die nach einem aus diesem Vertrag gedeckten Schaden nachweislich aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendig werden, sind versichert. Dafür gelten als zusätzliche Versicherungssumme 7 % der Gesamtversicherungssumme. Die Entschädigung für diese Kosten ist jedenfalls mit 30 % der Entschädigung für den Gebäudeschaden limitiert.

1.12. Kosten einer **Ersatzwohnung** bzw. Mietverlust sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme wie folgt versichert:

Wird durch ein Schadenereignis ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer im versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch ein Schadenereignis ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

Die Entschädigung wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Schadenereignisses.

1.13. Prämienfreistellung bei Arbeitslosigkeit

Der Versicherer verzichtet einmalig für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für 6 Monate auf die Prämienzahlung, wenn dem Versicherer folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Bestätigung der Arbeitslosigkeit durch das AMS
- Nachweis, dass unmittelbar vor Beginn der Arbeitslosigkeit für zumindest 6 Monate bei einem Dienstgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Angestelltenverhältnis im Ausmaß von zumindest 18 Wochenstunden bestanden hat
- Nachweis, dass dieses Dienstverhältnis weder durch Entlassung noch durch Kündigung des Dienstnehmers beendet worden ist.

2. FEUERVERSICHERUNG:

2.1. Schäden durch **indirekten Blitzschlag** (Überspannung, Induktion infolge Blitzschlages) sind an folgenden Sachen auf bzw. innerhalb des Versicherungsgrundstücks versichert:

- an der gesamten Licht-, Kraft- und Schwachstrominstallation der versicherten Gebäude einschließlich angeschlossener elektrotechnischer Anlagen und Einrichtungen und an allen Zu- und Verbindungsleitungen
- an Elektrofahrzeugen und deren Ladestationen während des Ladevorganges am Versicherungsgrundstück. Diese Versicherung erfolgt zum Verkehrswert mit einer Versicherungssumme von € 7.500,-- auf Erstes Risiko.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt auch für landwirtschaftliches Inventar, das nicht mehr der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes dient.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt nicht für

- gewerblich genutzte Sachen,
- Sachen, die als Wohnungsinhalt im Rahmen einer Haushaltversicherung versichert werden können (siehe Text im Anhang),
- Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Sachen hervorgerufen werden.

2.2. Bei einem entschädigungspflichtigen Feuerschaden gilt auch der **Brandherd** mit einer Versicherungssumme von € 1.000,-- auf Erstes Risiko versichert, sofern dieser zu den versicherten Sachen gehört.

2.3. Schäden durch **Kaminbrand** sind mit einer Versicherungssumme von € 1.000,- auf Erstes Risiko versichert.

2.4. Schäden durch **Verpuffung** in Kachelöfen sind versichert.

2.5. Schäden durch Absturz oder Anprall von **Luft- oder Raumfahrzeugen, Satelliten**, deren Teilen oder Ladung sind versichert.

2.6. Schäden an versicherten Gebäuden durch **Anprall unbekannter Fahrzeuge** sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,-- auf Erstes Risiko versichert.

2.7. **Einfriedungen und Kulturen**, die ein versichertes Gebäude umfrieden, sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,-- auf Erstes Risiko versichert, dies auch gegen die Gefahr der Beschädigung durch Anprall unbekannter KFZ. Für Waldbrandschäden besteht keine Deckung.

2.8. **Grundstücksinfrastruktur** wie gemauerte Grillplätze, Terrassen, Freitreppe, Hof- und Gehwegbefestigungen, Boots- und Badesteg ist mit einer Versicherungssumme von € 5.000,-- auf Erstes Risiko versichert.

- 2.9. **Antennenanlagen, Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Beleuchtungskörper und Tanks** am Gebäude oder am Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert, sofern nicht Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht.
- 2.10. Als Gebäudezubehör sind **Markisen** und andere Beschattungen – ausgenommen Sonnensegel - im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert.
- 2.11. Dauerhaft aufgestellte **Spielplatzeinrichtungen** (einschließlich fix verankerter Trampoline) sind mit einer Versicherungssumme von € 1.000,-- auf Erstes Risiko versichert.
- 2.12. **Baustoffe** sind am Versicherungsgrundstück mit einer Versicherungssumme von € 5.000,-- auf Erstes Risiko versichert.
- 2.13. **Landwirtschaftliches Inventar** ist an allen Orten innerhalb Österreichs mit einer Versicherungssumme von € 15.000,-- auf Erstes Risiko zum Zeitwert versichert, sofern es nicht mehr der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes dient.
- Als landwirtschaftliches Inventar gelten landwirtschaftliche Einrichtungen, Maschinen und Geräte, Traktoren und Zugmaschinen, Erntefrüchte aller Art, Kleinvieh und Schweine, Betriebsmittel und Nutz- und Brennstoffe aller Art.
- Für Traktoren und Zugmaschinen gilt der Versicherungsschutz innerhalb Europas (geografisch), versichert sind auch Kabelbrand- und Kabelschmorschäden.
- Für Schäden am **Inhalt von Räucherkammern**, die mit dem Räucher- und Selchbetrieb zusammenhängen, werden maximal € 375,-- ersetzt.
- 2.14. **Müllsammelgefäße** sind versichert.
- 3. STURMVERSICHERUNG:**
- 3.1. Schäden an Gebäuden oder Gebäudebestandteilen durch **Überschwemmung, Vermurung und Lawinen** und die bei diesen Schadeneignissen anfallenden Kosten (Punkte 1.8. und 1.9.) sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,-- auf Erstes Risiko versichert.
- Überschwemmung** ist die Überflutung des Grundes und Bodens des Versicherungsortes
- durch Witterungsniederschläge,
 - durch Kanalrückstau als ausschließliche Folge von Witterungsniederschlägen,
 - durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern.
- Nicht versichert sind,
- Schäden durch vorhersehbare Überschwemmungen,
 - Schäden, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden.
- Vermurung** entsteht durch eine Massenbewegung von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst wird.
- Lawinen** sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.
- 3.2. Schäden durch **Erdbeben** und die bei diesen Schadeneignissen anfallenden Kosten (Punkte 1.8. und 1.9.) sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,-- auf Erstes Risiko versichert.
- Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- Erdbeben wird unterstellt, wenn die seismische Intensität am Schadenort mindestens der Stufe 6 der Europäischen Makroseismischen Skala 1992 (EMS 92) basierend auf Mercalli-Sieberg entspricht. Dies ist dann gegeben, wenn in der Umgebung des Versicherungsortes an Gebäuden in einwandfreiem Zustand Schäden durch Erdbeben entstanden sind.
- Alle Schadeneignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten für diesen Versicherungsvertrag als ein Schadeneignis.
- Die für Schäden durch Erdbeben ermittelten Entschädigungen werden je Schadeneignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung von € 350,-- gekürzt.
- 3.3. Schäden an innen liegenden Gebäudebestandteilen durch **Witterungsniederschläge** (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel) sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,-- auf Erstes Risiko versichert, wenn die Witterungsniederschläge durch die Dachhaut oder durch ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren eingedrungen sind.
- Nicht versichert sind Schäden
- durch Witterungsniederschläge an Baubestandteilen an der Gebäudeaußenseite,
 - durch Grundfeuchtigkeit, Grundwasser oder Langzeiteinwirkungen (z.B. Tramvermorschung, Holzfäule, etc.).
- 3.4. Schäden an versicherten Gebäuden durch **Dachlawinen, Eisregen und Raureiflast** sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,-- auf Erstes Risiko versichert.
- 3.5. **Bauliche Einfriedungen und Zäune**, die ein versichertes Gebäude umfrieden, sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,-- auf Erstes Risiko versichert. Optische Schäden sind ausgenommen.
- 3.6. **Antennenanlagen, Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Beleuchtungskörper und Tanks** am Gebäude oder am Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert, sofern nicht Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht.
- 3.7. Als Gebäudezubehör sind **Markisen** und andere Beschattungen – ausgenommen Sonnensegel - im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert.
- 3.8. Dauerhaft aufgestellte **Spielplatzeinrichtungen** (einschließlich fix verankerter Trampoline) sind mit einer Versicherungssumme von € 1.000,-- auf Erstes Risiko versichert.
- 3.9. Schwimmbadabdeckungen sind nicht versichert.
- 3.10. **Müllsammelgefäße** sind versichert.
- 3.11. Sofern ein **Baum** am Versicherungsgrundstück bei einem Sturm auf ein Gebäude stürzt und so einen versicherten Gebäudeschaden verursacht, sind die **Aufräumkosten** für diesen Baum mit einer Versicherungssumme von € 1.000,-- auf Erstes Risiko versichert. Die versicherte Gefahr Sturm ist im Sinne der ASTB / Stufe 2 zu verstehen.
- Mit dieser Versicherungssumme auf Erstes Risiko sind auch Kosten von **Vorsorgemaßnahmen** versichert, die der Versicherungsnehmer für geboten halten darf, um zu verhindern, dass bei einem Sturm ein Baum am Versicherungsgrundstück ein versichertes Gebäude beschädigen kann. Die Entschädigung für solche Vorsorgemaßnahmen ist mit € 500,-- pro Versicherungsperiode begrenzt.
- 3.12. Durch Sturm notwendig gewordene **Aufräumkosten für Bäume** auf dem Versicherungsgrundstück sind mit einer Versicherungssumme von € 500,-- auf Erstes Risiko versichert.
- 3.13. Als **Obliegenheiten**, deren Verletzung den Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1 und 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung befreit, werden folgende Pflichten vereinbart:
- Der Versicherungsnehmer hat **bei Sturmgefahr** sämtliche Öffnungen versicherter Gebäude (Fenster, Türen und dergleichen) ordnungsgemäß zu verschließen und Markisen einzufahren.
 - Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen **ordnungsgemäß in Stand zu halten**; Abflussleitungen am Versicherungsort sind frei zu halten und bei überflutungsgefährdeten Räumen sind **Rückstauklappen** anzubringen und regelmäßig zu warten.
- 3.14. **Nicht versichert** sind Schäden durch die mittelbare oder unmittelbare Wirkung von **Planungs- und Baumängeln**.
- 3.15. Für Schäden durch Überschwemmung, Vermurung, Lawinen, und Witterungsniederschläge sowie sämtliche daraus resultierende Kosten ist die **Entschädigungsleistung pro Schadeneignis jedenfalls mit gesamt € 5.000,-- begrenzt**, auch wenn zum selben Ereignis andere zusätzliche Deckungserweiterungen gemäß dieser Besonderen Bedingung anwendbar wären.
- 4. LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG:**
- 4.1. An **Zu- und Ableitungsrohren, Röhren von Kalt- und Warmwassersystemen und Mischwasserableitungsrohren** innerhalb oder außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück sind Bruchschäden versichert, auch dann, wenn Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung den Bruchschäden verursacht haben.
- Für Zuleitungsrohre gilt dies auch außerhalb des Versicherungsgrundstücks.
- Für Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks gilt dies mit einer Versicherungssumme von € 1.000,-- auf Erstes Risiko. Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert.
- Nicht versichert sind Schäden an jenen Zu- und Ableitungsrohren, die ausschließlich der Versorgung von Gebäuden dienen, die in diesem Vertrag nicht versichert sind.
- 4.2. An den versicherten Röhren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, sind auch **Dichtungsschäden** versichert.
- 4.3. Schäden an den an die Leitung **angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen**, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrgebrechens notwendig ist, sind versichert.

4.4. Versichert sind auch

- Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem einer wasserführenden **Fußboden- oder Wandheizung**. Bei Schäden an Fußboden- oder Wandheizungen sind jedoch nur die Kosten für Reparatur oder Austausch einer Heizungsschlaufe versichert.
 - Schäden durch Austreten von Wasser aus **Schwimmbecken und Whirlpools**, die in versicherten Gebäuden im Erdgeschoß oder im Kellergeschoß eingebaut sind.
 - Schäden an oder durch wasserführende Solaranlagen, die sich am Gebäude oder auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Bruchschäden an Rohren innerhalb von Solarkollektoren sind mit Ausnahme von Schäden durch Frost nicht versichert.
 - Schäden an oder durch nicht fest montierte Solarpoolheizungen sind nicht versichert.
- 4.5. **Solar- und Fotovoltaikanlagen** am Gebäude oder am Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert, sofern nicht Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht.
- 4.6. Die Kosten der Beseitigung von **Verstopfungen** leitungs- oder mischwasserführender Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück sind versichert.
- 4.7. Die Kosten für **Wasserverlust** infolge eines versicherten Schadens sind mit einer Versicherungssumme von € 1.000,-- auf Erstes Risiko versichert.
- 4.8. Bei **Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen** und solchen aus Kunststoff gilt der Neuwert als Ersatzwert, sofern die Wertminderung durch Alter und Abnutzung im Zeitpunkt unmittelbar vor dem Schadeneintritt weniger als 60 % betragen hat.
- 4.9. In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von **10 m** versichert.
Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 10 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 10 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.
- 4.10. **Schäden an Ableitungsrohren und Kanälen** außerhalb von Gebäuden werden immer zum Zeitwert ersetzt.
- 4.11. Die Kosten einer **Kamerabefahrung** von Ableitungsrohren sind nicht versichert und werden nicht ersetzt.

5. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG:

Abweichend von Abschnitt B, Z.10 EHVB sind nach Maßgabe des Deckungsumfangs der AHVB Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Bauvorhaben gemäß nachfolgenden Bestimmungen versichert:

- 5.1. **Bauherrenrisiko:** Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das Risiko des Versicherungsnehmers als Bauherr von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabungsarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkostensumme des Bauvorhabens, einschließlich etwaiger Eigenleistungen, € 450.000,-- nicht übersteigt.
- 5.2. **Bauunternehmerrisiko:** Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das Risiko des Versicherungsnehmers als Unternehmer von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabungsarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkostensumme des Bauvorhabens, einschließlich etwaiger Eigenleistungen, € 450.000,-- und der Anteil der vom Versicherungsnehmer erbrachten Eigenleistungen (gesamte Baukosten für Arbeiten in Eigenregie) € 75.000,-- nicht übersteigt.
- 5.3. **Umweltstörung:** Die Besondere Vereinbarung gemäß Art.6 AHVB ist getroffen. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 75.000,--.

Versicherte Risiken:

- Heizöllagerung, wobei das Lagervolumen nicht begrenzt ist.
 - Bestand von Anlagen zur Reinigung und Lagerung von Hausabwässern aus dem privaten Bereich (z.B. Senkgruben, Kleinkläranlagen).
- Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine Besondere Vereinbarung getroffen wurde. Artikel 2, Punkt 1 AHVB ist nicht anzuwenden.
- Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens jedoch € 350,--.
- 5.4. **Müllsammelbehälter:** Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Abhandenkommen von Müllsammelbehältern.
- Die Bestimmungen des Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkt 10.1 AHVB finden insoweit keine Anwendung.
- Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 1.000,--.

Anhang: Sachen, die als Wohnungsinhalt im Rahmen einer Haushaltversicherung versichert werden können:

- Alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen.
- Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen. Für die Gefahr Einbruchdiebstahl bestehen - entsprechend der Art der Aufbewahrung - Entschädigungsgrenzen.
- Folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör:
Malereien, Tapeten, Verfliesungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klossets und Armaturen. Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.
- Gebäudeverglasungen (auch Kunststoffverglasungen) der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume, bis zu einem Ausmaß von 5 m² pro Einzelscheibe bzw. Einzelement.
- Einrichtungen von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.
- Antennenanlagen am Versicherungsort, auch im Freien.